## **Entwurf**

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

## Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	51.304.400 54.856.400	500.100 0	0 320.900	51.804.500 54.535.500
2. Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	47.813.800 50.446.600	500.100 0	0 320.900	48.313.900 50.125.700
aus Investitionstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	8.776.000 16.025.300	0 294.900	243.100 0	8.532.900 16.320.200
aus Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	7.249.300 1.950.000	538.000 0	0	7.787.300 1.950.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.249.300 Euro **um 538.000 Euro erhöht** und damit auf 7.787.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.255.300 Euro um 3.093.200 Euro erhöht und damit auf 11.348.500 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.000.000 Euro **nicht verändert**.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

Grundsteuer
 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

440 v.H.

nicht verändert.

§ 6

## Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht verändert.

Quedlinburg, den

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Oberbürgermeister

Dienstsiegel